

Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 20. Januar 1998 in der Rechtssache T-160/96 (Kögler/Gerichtshof, 1998, Slg. I-A-15 und II-35) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, andere Verfahrensbeteiligte: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: T. Millett) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Bauer und D. Canga Fano) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter A. La Pergola und H. Ragnemalm (Berichterstatter) — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, dann R. Grass, Kanzler — am 25. Mai 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 209 vom 4.7.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 25. Mai 2000

in der Rechtssache C-307/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 76/160/EWG — Qualität der Badegewässer)

(2000/C 247/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-307/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: F. de Sousa Fialho und O. Couvert-Castéra) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: zunächst J. Devadder, sodann Y. Houyet), wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. 1976, L 31, S. 1) und aus Artikel 189 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 249 Absatz 3 EG) verstoßen hat, daß es nicht innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe der genannten Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um sicherzustellen, daß die Qualität der Badegewässer den gemäß Artikel 3 der Richtlinie festgelegten Grenzwerten

entspricht, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter J. C. Mointinho de Almeida (Berichterstatter), C. Gulmann, J.-P. Puissochet und M. Wathelet — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colome — Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 25. Mai 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer verstoßen,
 - daß es ohne angemessene Begründung zahlreiche Badegebiete an Binnengewässern aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen hat,
 - daß es nicht innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie alle Maßnahmen erlassen hat, um sicherzustellen, daß die Qualität der Badegewässer den Grenzwerten gemäß Artikel 3 der Richtlinie entspricht, und daß es nicht die von der Richtlinie geforderten Ergebnisse erreicht hat.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 299 vom 26.9.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 25. Mai 2000

in der Rechtssache C-359/98 P: Ca' Pasta Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 — Gemeinschaftszuschuß — Verfahren zur Streichung des Zuschusses — Aussetzung der Zahlung des ursprünglich bewilligten Zuschusses — Anfechtbare Handlung des ursprünglich bewilligten Zuschusses — Anfechtbare Handlung)

(2000/C 247/05)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-359/98 P, Ca' Pasta Srl mit Sitz in Padua (Italien) (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Piva, Venedig, und G. Arendt, Luxemburg, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts G. Arendt, 7, Val Sainte-Croix,

Luxemburg), betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 16. Juli 1998 in der Rechtssache T-274/97 (Ca' Pasta/Kommission, Slg. 1998, II-2925), wegen Aufhebung dieses Beschlusses, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: H. van Vliet im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie der Richter G. Hirsch und V. Skouris (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs, Kanzler: R. Grass — am 25. Mai 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 16. Juli 1998 in der Rechtssache T-274/97 (Ca' Pasta/Kommission) wird aufgehoben.*
2. *Die in dem Schreiben der Kommission vom 4. August 1997 an die Ca' Pasta Srl enthaltene stillschweigende Entscheidung über die Aussetzung des Gemeinschaftszuschusses wird für nichtig erklärt.*
3. *Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz.*

(¹) ABl. C 378 vom 5.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 25. Mai 2000

in der Rechtssache C-424/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Aufenthaltsrecht — Richtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG — Bedingung der verfügbaren Existenzmittel)

(2000/C 247/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-424/98 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst A. Aresu, sodann K. Oldfelt Hjertonsson) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Professor U. Leanza, im Beistand: D. del Gaizo), wegen Feststellung, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Richtlinie 90/364/EWG des Rates

vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen (ABl. L 180, S. 28) und 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. L 317, S. 59) verstoßen hat, indem sie

- von dem Familienangehörigen der von der Richtlinie 90/364 Begünstigten verlangt, daß sie über Existenzmittel verfügen müssen, die den Mindestbetrag, über den die Familienangehörigen der von der Richtlinie 90/365 Begünstigten verfügen müssen, um ein Drittel übersteigen,
- die zulässigen Beweismittel begrenzt und insbesondere verschreibt, daß bestimmte Dokumente von der Behörde eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt oder beglaubigt worden sein müssen,
- von den Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, die nach der Richtlinie 93/96 die Anerkennung ihres Aufenthaltsrechts in Italien sowie das ihrer Familienangehörigen beantragen, verlangt, daß sie den italienischen Behörden glaubhaft machen, über Existenzmittel in bestimmter Höhe zu verfügen, hinsichtlich des Mittels dieser Glaubhaftmachung dem Studenten nicht klar die Wahl zwischen der Erklärung und jedem anderen, zumindest gleichwertigen Mittel läßt und schließlich den Rückgriff auf die Erklärung nicht zuläßt, wenn Familienangehörige den Studenten begleiten,

hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward (Berichterstatter) sowie der Richter L. Sevón, P. J. G. Kapteyn, P. Jann und H. Ragnemalm, — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer — Kanzler: R. Grass — am 25. Mai 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Richtlinien 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (ABl. L 180, S. 26), 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen (ABl. L 180, S. 28) und 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. L 317, S. 59) verstoßen,*
 - *daß sie die zulässigen Beweismittel begrenzt und insbesondere vorgeschrieben hat, daß bestimmte Dokumente von der Behörde eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt oder beglaubigt worden sein müssen, und*
 - *daß sie von den Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, die nach der Richtlinie 93/96 die Anerkennung ihres Aufenthaltsrechts in Italien sowie das ihrer Familienangehörigen beantragen, verlangt, daß sie den italienischen Behörden glaubhaft machen, über Existenzmittel in bestimmter Höhe zu verfügen, daß sie hinsichtlich des Mittels dieser Glaubhaftmachung dem Studenten nicht klar die Wahl zwischen der Erklärung und jedem anderen, zumindest gleichwertigen Mitteln läßt und daß sie schließlich die Abgabe einer Erklärung nicht zuläßt, wenn Familienangehörige den Studenten begleiten.*